Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beiträge zur politischen Aufklärung der Gegenwart

Kintzinger, G. J.

Karlsruhe, 1850

§. 51. Die bisherige provisorische Zentralgewalt

urn:nbn:de:bsz:31-14417

Visual Library

„In Deutschland sind nun wieder zwei Mächte wirksam, Oestreich und Preußen, die sich verständigen, oder — was Gott verhüte! — offen brechen müssen. Die alten Zustände können nicht wieder kommen, die staatliche Einigung der deutschen Stämme ist unabwendbares Bedürfniß; die Ideen der Zeit gehen nicht unter, still oder stürmisch wirken und schaffen sie fort, bis das Leben ihnen gerecht geworden."

§. 51.

Die bisherige provisorische Zentralgewalt.

Die früher bestandene deutsche konstituirende Nationalversammlung in Frankfurt hatte am 27. Juni 1848 in ihrer 25. Sitzung fast den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eine provisorische Zentralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation zu bestellen sey.

In der 27. Sitzung vom 29. Juni 1848 wurde Johann, Erzherzog von Oesterreich, zum Reichsverweser gewählt — die Krone Preußen hatte hierzu wesentlich beigetragen und — vom Präsidenten sogleich als solcher proklamirt, worauf ein dreimaliges Hoch in der Nationalversammlung erschallte, begleitet von dem Geläute aller Glocken und von Kanonensalven. Ohne Verzug wurde eine Deputation von sieben Mitgliedern gewählt, um dem Erzherzoge Johann die auf ihn gefallene Wahl mitzutheilen; allenthalben wurde sie bei ihrer Durchreise, namentlich bei ihrer Ankunft in Wien, auf das Feierlichste empfangen und der allgeliebte Erzherzog erklärte sich auf die ihm eigene gemüthliche Weise zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Reichsverweser unumwunden bereit.

Schon am 8. Juli (1848) reiste derselbe von Wien ab und langte am 11. Juli in Frankfurt an unter Kanonendonner, Glockengeläute und zahllosen „Lebehochs". Am nächstfolgenden Tage erschien er in Begleitung von fünfzig gewählten Deputirten der Nationalversammlung in Mitte derselben und

erklärte seine volle Bereitwilligkeit zur Haltung des ihm vom Präsidenten vorgelesenen Gesetzes über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt. Er reichte dem Präsidenten — Heinrich v. Gagern — die Hand und sprach zu ihm die bedeutenden, charakterisirenden Worte:

„Auf der Welt darf man nichts halb thun; hat man einen Entschluß gefaßt, so muß man sich dem ganz widmen, wozu man berufen ist, nämlich der deutschen Nation."

Ob und wie Erzherzog Johann diesen trefflichen Worten auch durch die That entsprochen hat, ist eine allgemein bekannte Sache und bedarf hier keiner Wiederholung; — den würdigen Schluß seiner in der deutschen Geschichte mit goldenem Griffel dankbar anzuerkennenden Handlungsweise bildet die in öffentlichen Blättern enthaltene Erklärung, womit der Erzherzog Johann — „der einfache, liebenswürdige, patriotische Mann" — am 20. Dezember d. J. seiner Würde als Reichsverweser entsagt und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des deutschen Bundes in die Hände des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen niedergelegt hat.

„Ich nehme — sind die unvergeßlichen Schlußworte dieser Erklärung — ich nehme das Bewußtseyn mit mir, getreulich gestrebt zu haben, die mir anvertraute Gewalt zum Ruhm und zur Wohlfahrt des Vaterlandes auszuüben.

„Noch ist es nicht gelungen, ein neues Verfassungsband um dasselbe zu schlingen, welches des Volkes Rechte, so wie des Vaterlandes Größe und Macht dauernd sichert und stärkt. Wohl aber ist das gemeinsame Band erhalten und der Friede gewahrt.

„Beruhigt werde ich auf die Zeit meiner Waltung erst dann zurückblicken können, wenn die Zukunft des Vaterlandes durch dauernde Einigung gesichert ist. Allein meine Sorge für dieselbe fühle ich erleichtert, indem deren Obhut nunmehr dem Zusammenwirken derjenigen beiden deutschen Regierungen anbefohlen ist, welche durch ihre Macht zunächst dazu berufen sind. Wo beide vereint, treu an dem Rechte festhaltend, vor-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

angehen, können die andern Regierungen getrost folgen, und das Gelingen wird nicht ausbleiben.

„Möge Deutschland der vielfachen schweren Erfahrungen eingedenk, möge sein Geschick, unter des Allmächtigen Beistand, der Eintracht und Vaterlandsliebe der deutschen Fürsten und dem guten Geiste der Nation empfohlen seyn."

§. 52.

Die neue provisorische Zentralgewalt.

Ein sehnlicher Wunsch aller wohl gesinnten deutschen Männer ist dieser Tage in Erfüllung gegangen, indem sich die beiden Großmächte Deutschlands, Oestreich und Preußen, mit Zustimmung der deutschen Regierungen zur Uebernahme der provisorischen Zentralgewalt in Deutschland vereiniget haben. Schon am 20. v. M. haben die zu diesem Behufe nach Frankfurt entsendeten österreichischen und preußischen Kommissäre — Männer ächt deutschen Charakters und ausgezeichneter Intelligenz — von dem bisherigen Reichsverweser, Erzherzog Johann, die demselben früher übertragenen Rechte und Pflichten des deutschen Bundes übernommen und diese neu ernannte Bundeskommission hat bereits ihre Geschäftsordnung damit begonnen, daß sie für das diplomatische Fach, für die Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Finanzen, der Marine und des Kriegs, die tüchtigsten Männer an die Spitze gestellt hat.

Nach langer Sorge können wir nun mit großer Beruhigung den im vorigen §. 51 angeführten Worten des Erzherzog-Reichsverwesers beipflichten:

„Das gemeinsame Band ist erhalten und der Friede gewahrt."

Zur Zeit ist uns zwar der Geschäftsumfang der oben genannten deutschen Bundeskommission noch nicht bekannt; allein wenn sie — wie wahrscheinlich — denselben Wirkungskreis hat, wie die frühere deutsche provisorische Zentralgewalt,